

**Thüringer Richtlinie über den Härtefallfonds zur Gewährung von
Unterstützungsleistungen an in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR
aus politischen Gründen Verfolgte sowie an Opfer des DDR-Zwangsdopings (TH RL
Härtefallfonds SBZ/DDR Doping)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds	2
2. Antragsberechtigte	2
3. Grundsätze für die Gewährung finanzieller Unterstützungsleistungen	3
4. Leistungsschwerpunkte.....	3
4.1. Gesellschaftliche Integration.....	3
4.2. Unterstützung der medizinischen Hilfe.....	4
4.3. Unterstützung von selbstbestimmten Wohn- und Lebensmöglichkeiten	4
4.4. Unterstützung durch technische Hilfen im Alltag.....	4
4.5. Kommunikationshilfen für die soziale Teilhabe	4
4.6. Unterstützung zur Verbesserung der Mobilität.....	4
5. Verfahren.....	5
5.1. Antrag.....	5
5.2 Antragsbearbeitung	5
5.3. Entscheidung	5
5.4. Schriftliche Mitteilung über die finanzielle Unterstützungsleistung/ Vereinbarung gemäß § 54 ThürVwVfG	5
5.5. Mitteilung über abgelehnte Anträge	5
5.6. Auszahlung	6
5.7. Kontrolle der Umsetzung	6
6. Beirat.....	6
7. Ausschlussgründe.....	7
8. Datenschutz.....	7
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

1. Zweck der Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds

Der Härtefallfonds zur Gewährung von Unterstützungsleistungen an in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgte sowie an Opfer des DDR-Zwangsdopings bringt den politischen Willen zum Ausdruck, den Opfern der SED-Diktatur weitere Anerkennung und Unterstützung durch den Freistaat Thüringen zu gewähren.

Über 30 Jahre nach der Friedlichen Revolution und der Deutschen Einheit leben ehemals politisch Verfolgte heute teilweise unter besonders schwierigen sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen. Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Rehabilitation nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (SED-UnberG) mit den entsprechenden Ausgleichsleistungen als auch die Dopingopferhilfe-Gesetze (DOHG I und II) können nicht alle Folgen des bis heute individuell fortwirkenden Unrechts berücksichtigen. Der vom Thüringer Landtag geschaffene Fonds will diesen besonderen Härten durch Unterstützungsleistungen angemessen begegnen und damit die bis heute anhaltenden Folgen politischer Repression mindern und soziale Integration verbessern.

Leistungen aus dem Härtefallfonds werden als Billigkeitsleistung (§ 53 der Thüringer Haushaltordnung - ThürLHO - in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl S.315) und in entsprechender Anwendung der zu § 53 BHO ergangenen VV vom 14.03.2001) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt.

Auf die zweckgerichtete Gewährung der finanziellen Unterstützungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützungsleistung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bürger*innen, die im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen haben und

1. in der SBZ/DDR politisch verfolgt und nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert wurden oder
2. nach dem Häftlingshilfegesetz anerkannt wurden oder
3. nach den Dopingopferhilfegesetzen anerkannte Opfer des DDR-Zwangsdopings sind

und in ihrer wirtschaftlichen Lage in besonderem Maße beeinträchtigt sind. Die Feststellung der wirtschaftlich schwierigen Lage erfolgt in Anlehnung an die Einkommensregelungen zu den Unterstützungs- und Ausgleichsleistungen in den SED-UnberG.

Die Rehabilitierung nach den SED-UnberG bzw. die Anerkennung nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) sowie die Anerkennung als Dopingopfer nach den DOHG I und II sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Die schwierige wirtschaftliche Lage ist durch entsprechende Auskünfte und Belege nachzuweisen.

3. Grundsätze für die Gewährung finanzieller Unterstützungsleistungen

Folgende Grundsätze sind bei der Gewährung finanzieller Unterstützungsleistungen zu beachten:

- a) Die Leistungen sollen bundesgesetzliche Regelungen und Leistungen des sozialen Sicherungssystems ergänzen, diese jedoch nicht ersetzen.
- b) Leistungen sind ausgeschlossen, soweit sie
 - für denselben Zweck bestehende bundes- oder landesrechtliche Regelungen Entschädigungsleistungen vorsehen und diese noch beantragt werden können (Zweckidentität) oder
 - für laufende Ausgaben und Schuldleistungen beantragt werden.
- c) Die Leistungen werden in der Regel nur einmalig gewährt. Bei Entscheidungen über länger währende Maßnahmen, wie im therapeutischen, medizinischen oder Aus- bzw. Weiterbildungsbereich bzw. bei besonderen Notlagen kann hiervon in Einzelfällen abgewichen werden.
- d) Die Unterstützung soll möglichst nachhaltig sein. Nachhaltig sind Hilfen zur Selbsthilfe und Hilfen, die dauerhaft aus einer Problemlage herausführen.

Der Höchstbetrag der Unterstützungsleistung beträgt 5000 Euro. Bei besonderen Härten oder Notlagen kann dieser Betrag auch überschritten werden.

4. Leistungsschwerpunkte

Finanzielle Unterstützungsleistungen können dann gewährt werden, wenn sie einem dieser Leistungsschwerpunkte zugeordnet werden können:

4.1. Gesellschaftliche Integration

Dazu können beispielsweise Unterstützungsleistungen gehören, die nachhaltig die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Erhält der Betreffende weder von der Agentur für Arbeit noch über den § 6 BerRehaG eine ausreichende finanzielle Unterstützung, mit der ihm eine Aus- bzw. Fortbildung ermöglicht wird, kann aus den Mitteln des Härtefallfond eine Hilfe gewährt werden. Es können auch solche Aus- und Fortbildungen unterstützt werden, die in der DDR aus politischen Gründen versagt wurden.

4.2. Unterstützung der medizinischen Hilfe

Unterstützt werden können u. a. Maßnahmen, die zur Linderung von Gesundheitsschäden beitragen, soweit sie nicht von sozialen und medizinischen Hilfesystemen abgedeckt sind. Dazu gehören Therapien und gesundheitliche Hilfsmittel, die nicht kassengestützt sind oder einen hohen Betrag an Eigenbeteiligung verlangen.

4.3. Unterstützung von selbstbestimmten Wohn- und Lebensmöglichkeiten

Unterstützt werden können beispielsweise der Umzug in eine behinderten- und altersgerechte Wohnung oder die behindertengerechte Ausstattung von eigenem Wohnraum, soweit dies nicht durch soziale Hilfesysteme übernommen wird.

4.4. Unterstützung durch technische Hilfen im Alltag

Die finanzielle Hilfe kann u. a. die Anschaffung von technischen Ausstattungsgegenständen oder auch technischen Geräten betreffen, die geeignet sind, die selbstständige Lebensführung zu unterstützen, insbesondere bei körperlichen Einschränkungen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderen sozialen Hilfesystemen übernommen werden.

4.5. Kommunikationshilfen für die soziale Teilhabe

Unterstützt werden können zum Beispiel Anschaffungen und die Reparatur von Kommunikationsgeräten, die die soziale Teilhabe verbessern, wie z.B. Telefone oder Computer.

4.6. Unterstützung zur Verbesserung der Mobilität

Um die Selbstversorgung und das selbstbestimmte Leben nachhaltig durch die Förderung der Beweglichkeit aufrechtzuerhalten und zu verbessern, können beispielsweise Anschaffungen von Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen bzw. deren Umbau/Spezialausstattung, die nicht von anderen sozialen Hilfesystemen gewährt werden, unterstützt werden.

5. Verfahren

5.1. Antrag

Die Antragstellenden können sich mündlich oder schriftlich an den Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA) wenden. Nach einem ersten Beratungsgespräch erhalten die Antragstellenden zur Konkretisierung ein Antragsformular. In diesem sind die Gründe für die finanzielle Unterstützungsleistung darzulegen. Insbesondere sind Angaben zu machen

- zu der konkreten Maßnahme/ zum Zweck der Maßnahme
- zur Höhe der benötigten Mittel
- zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellenden.

Mit dem Antrag ist die Antragsberechtigung durch die Vorlage entsprechender Bescheide/Belege nachzuweisen.

5.2 Antragsbearbeitung

Die Anträge werden durch den ThLA geprüft. Gegebenenfalls werden Rücksprachen mit den Antragstellenden gehalten und dabei geklärt, ob ihr Unterstützungsbedarf nicht durch bundesgesetzliche Regelungen bzw. bestehende soziale Sicherungssystem gedeckt werden kann.

Zu jedem Antrag ist das Ergebnis der Antragsprüfung durch den ThLA zu vermerken. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Verfolgung der Antragstellenden in der SBZ/DDR, ihre Rehabilitierung nach den SED-UnberG/ Anerkennung als Dopingopfer, die Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage und die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Maßnahme und die Höhe der Unterstützungsleistung eingegangen werden.

5.3. Entscheidung

Über die Anträge entscheidet der ThLA mit Unterstützung eines Beirates (§ 7).

In der Regel wird nach Reihenfolge des Eingangs entschieden. Aufgrund von besonderer Dringlichkeit einer beantragten Unterstützungsleistung kann davon abgewichen werden.

5.4. Schriftliche Mitteilung über die finanzielle Unterstützungsleistung/ Vereinbarung gemäß § 54 ThürVwVfG

Werden Anträge positiv entschieden, übermittelt der ThLA dem Antragstellenden eine schriftliche Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist (Vereinbarung gemäß § 54 ThürVwVfG).

5.5. Mitteilung über abgelehnte Anträge

Sollen Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden, soll hierüber mit den Antragstellenden zunächst persönlich gesprochen werden. Dabei werden die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erläutert. Ebenso wird dem Antragsteller Gelegenheit

gegeben, sich zu seinem Antrag zu äußern. Eine Rücknahme des Antrags wird empfohlen. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

Ein Gespräch ist nicht erforderlich, wenn dem Antrag nicht entsprochen werden kann, weil insbesondere die Mittel ausgeschöpft sind oder die Antragsberechtigung nach Ziffer 2. nicht vorliegt.

5.6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Leistungserbringenden. In Ausnahmefällen ist es zulässig, die Zahlung auf das Konto der Antragstellenden zu tätigen.

5.7. Kontrolle der Umsetzung

Die Empfänger der finanziellen Leistungen haben die Verwendung der Mittel gegenüber dem ThLA durch Originalbelege nachzuweisen, sofern in der schriftlichen Vereinbarung kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

6. Beirat

Der ThLA beruft einen Beirat als unabhängiges Beratungsgremium. Der Beirat hat bei der Entscheidungsfindung beratende Funktion. Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem ThLA. Der Beirat besteht aus 3 Personen. Die Berufung erfolgt durch den ThLA. In den Beirat werden Personen mit besonderer Verantwortung im Bereich „Aufarbeitung des SED-Unrechts und der DDR-Vergangenheit in Thüringen“ berufen. Die Dauer der Berufung beträgt 2 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der erneuten Berufung. Kandidatinnen und Kandidaten für den Beirat werden auf eine Mitarbeit beim ehemaligen MfS nach dem Stasi-Unterlagengesetz überprüft. Eine Abberufung von Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund durch den ThLA ist möglich. Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich oder nach Bedarf.

Dem Beirat werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- der vollständige Antrag
- das Votum des ThLA
- die aktuelle Übersicht über die vorhandenen bzw. bereits ausgegebenen Haushaltsmittel des Härtefallfonds.

Zur fachlichen Beratung kann der Beirat Dritte hinzuziehen. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats und ihre Mitarbeitenden dürfen die während ihrer Beiratstätigkeit erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht offenbaren oder verwerten.

7. Ausschlussgründe

Eine finanzielle Leistung aus dem Härtefallfonds wird Personen nicht gewährt, wenn sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben. Ebenso scheidet eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds aus, wenn der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde und diese Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist der ThLA befugt, den Antragsteller um die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses zu bitten bzw. selbst gemäß § 31 BZRG ein Behördenführungszeugnis einzuholen.

8. Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Thüringer Datenschutzgesetz.

Um die Anträge auf finanzielle Leistungen aus dem Härtefallfonds bearbeiten zu können, werden vom ThLA personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung insbesondere erfasst, gespeichert, verknüpft und - falls erforderlich - auch weitergegeben. Eine statistische Auswertung erfolgt anonymisiert. Die personenbezogenen Daten werden in Papierakten, in elektronischen Vorgangsdateien sowie im Mailsystem geführt.

Antragstellende erhalten eine schriftliche Einwilligungserklärung und Belehrung zur Datenverarbeitung, die sie an den ThLA unterschrieben zurückzugeben haben.

Werden personenbezogene Daten anderer privater Personen im Rahmen der Bearbeitung eines Anliegens mitgeteilt, wird im Einzelfall geklärt, wie diese hierüber informiert und gegebenenfalls um eine entsprechende Einwilligungserklärung gebeten werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.